

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 51

Artikel: Kadettenkorps in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXII. Jahrgang.

Basel, 19. Dezember.

X. Jahrgang. 1865.

Nr. 51.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1865 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighausersche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst. Wieland.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1866 in wöchentlichen Doppelnummern und kostet per Semester vom 1. Januar bis 1. Juli franko durch die ganze Schweiz.

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche; auch im beginnenden Jahrgang werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militärdepartements, die eidgen. Militärgesetze, Entwürfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemäß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten. Ebenso wird der offizielle Jahresbericht für 1865 des eidgen. Militärdepartements unmittelbar nach seinem Erscheinen der Zeitung beigelegt werden.

Unter der Rubrik „**Personal-Nachrichten**“ werden wir die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere aller Waffen und Kantone bringen. Da uns hiezu die Unterstützung aller kantonalen Militärbehörden zugesagt ist, so hoffen wir eine genaue und interessante Uebersicht des Offiziersetat der ganzen Armee allmählig aufstellen zu können.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Nr. 3 des neuen Jahrganges den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die **erste** Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die

des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns bis spätestens zum 20. Januar anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, 20. Dezember 1865.

Schweighausersche Verlagsbuchhandlung.

Kadettenkorps in Basel.

Die Militärgesellschaft in Basel übergibt uns einen Bericht, der ihr von Herrn Hauptmann Burckhardt über die hiesigen Kadetten während der Jahre 1864 und 1865 abgestattet worden ist. Indem wir dem Wunsche um Veröffentlichung dieser Arbeit entsprechen, schicken wir zur Orientirung für auswärtige Abonnenten Folgendes über die Gründung und Organisation des hiesigen Kadettenkorps voraus:

Gründung.

Nachdem in frühern Jahren zeitweise militärische Übungen der Jugend bald unter Leitung von Lehrern, bald unter Leitung von Offizieren stattgefunden hatten, wurde im Jahre 1856 im Schooße der Sektion Basel der schweizerischen Militärgesellschaft der Gedanke obligatorischer Waffenübungen bei der hiesigen Schulfugend durch den damaligen kantona-

len Oberinstruktor der Infanterie, Major Hans Wieland, angeregt, und diesem Gedanken durch Einreichung eines Memorials an den G. Kleinen Rath am 16. Oktober gl. J. Folge gegeben. Mit Beschluß vom 12. März 1858 abstrahirte der Kleine Rath von der Einführung obligatorischer Waffenübungen, nachdem das Erziehungscollegium in einem Gutachten vom 3. gl. Mts. davon abgerathen, dagegen zur Errichtung eines auf freiwilliger Basis stehenden Kadettenkorps den Herren Offizieren die Hand zu bieten und bereitwillig Alles zu unterstützen versprochen hatte, was die Entstehung eines solchen Korps in Verbindung mit der Schule und den betreffenden Schulinspektionen fördern und sichern könnte.

Die Militärgesellschaft beschloß hierauf einen Versuch auf freiwilliger Grundlage zu machen und ernannte eine Kommission, welche unter Mittheilung der leitenden Grundsätze für das zu gründende Kadettenkorps die einzelnen Schulanstalten einlud, je einen Delegirten zu bezeichnen mit Stimmrecht in der Kommission.

Im Mai 1859 konnte mit der Instruktion begonnen werden.

Da die vorhandenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht genügten, so erließ die Kommission im September 1859 einen Aufruf an die Bürger- und Einwohnerschaft zur Unterstützung des Kadettenkorps und erhielt von 222 Subskribenten Beiträge im Betrag von Fr. 7000, woraus die erforderlichen Waffen angeschafft werden konnten.

Am 26. Januar 1861 bewilligte der G. Kleine Rath auf den Antrag des Militärkollegiums für die nächsten drei Jahre einen jährlichen Beitrag von fünfhundert Franken.

Die Militärgesellschaft setzte hierauf fest: die Kadettenkommission wird auf zwei Jahre gewählt und soll bestehen aus 7 Mitgliedern der Militärgesellschaft und den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Lehrern. Die Wahl des Präsidenten, ebenso die Ernennung eines Ausschusses (Exerzierkommission), welcher die spezielle Aufsicht und Anordnung der Uebungen hat, bleibt der Kadettenkommission überlassen, welche alle zwei Jahre über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten hat.

Organisation und Formation.

Allgemeine Grundsätze.

1. Das Kadettenkorps von Basel wird gebildet aus den sich anmeldenden Schülern der fünf Anstalten:

des Pädagogiums,
der Gewerbeshule,
des humanistischen Gymnasiums,
des Realgymnasiums,
der Realschule,

und es steht dasselbe unter der Leitung und Aufsicht der Kadettenkommission und der aus dieser ernannten Exerzierkommission.

2. Dasselbe soll aus zwei Waffengattungen bestehen, nämlich:

einer Artillerieabtheilung zur Bedienung von mindestens zwei Geschützen,
und einer Infanterieabtheilung von mindestens zwei Kompagnien.

3. In das Kadettenkorps werden Schüler von den vierten Klassen der Gymnasien und von der dritten Klasse der Realschule an aufgenommen; ferner fleißige Schüler von untern Klassen, welche im Laufe des Sommers das zwölfte Altersjahr erreichen und von den Lehrerkonferenzen zur Aufnahme empfohlen werden.

Bei allen Aufnahmen hat die Exerzierkommission über die körperliche Tauglichkeit zu entscheiden.

Die weiteren Bedingungen der Aufnahme sind:

Fleiß und gutes Betragen in der Schule; ferner eigene Anschaffung

eines schwarzen Kittels,
eines Paar Zwilchhosen,
einer Mütze,
eines Tornisters mit Mantelsack,

sämmtlich nach Vorschrift anzufertigen.

Zur Aufnahme in die Artillerieabtheilung sind außerdem erforderlich:

wenigstens ein Dienstjahr bei der Infanterieabtheilung und möglichst großer und kräftiger Körperbau.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme in das Korps geschieht jeweilen vor Beginn der Waffenübungen bei den zu der Kadettenkommission delegirten Herren Lehrern.

Knaben, welche keine der fünf Anstalten besuchen, haben sich bei einem Lehrer derselben anzumelden, und stehen, so lange sie beim Korps sind, unter dessen Aufsicht.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Schüler zum willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und zur pünktlichen Befolgung aller Vorschriften und Anordnungen, namentlich zum regelmäßigen und fleißigen Besuche der Uebungen.

5. Der Austritt aus dem Korps ist vor Schluß der Sommerübungen nicht gestattet, und kann nur in besondern Fällen die vorherige Entlassung beim Präsidenten der Kommission nachgesucht werden.

Uebungen.

6. Die Waffenübungen beginnen mit dem neuen Schulkurse und dauern bis zum Herbst. Dieselben finden vor den Sommerferien wöchentlich wo möglich zweimal, nach den Ferien wöchentlich einmal statt, und sind mit Ausnahme derjenigen in den Ferien obligatorisch.

Im Laufe des Sommers sollen einige Ausmärsche mit dem ganzen Korps stattfinden, und hat die Kadettenkommission deren Abhaltung zu bestimmen; die Anordnung und Ausführung derselben bleibt dagegen der Exerzierkommission überlassen.

Zum Schluß der Waffenübungen findet eine Hauptübung statt.